ZU 1 GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

ZU 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- REINES WOHNGEBIET — WR
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET — WA

ZU 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ = WR + WA = o.4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GFZ = WR + WA = 1 GESCHOSS. = o.5
- 1 GESCH. + S = o.8
- 2 GESCHOSS. = o.8
- 2 GESCH. + S = 1.o
- 4 GESCH. + S = 1.1

ZU 4 BAUWEISE
- o = offene g = geschlossene
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

ZU 5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ZU 9 FLÄCHEN FÜR ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE U. GARAGEN
- GARAGEN — Ga

ZU 15 VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, FUSSWEGE

ZU 20 GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGEN

§16 ABS. 4 ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND DES MASSES DER NUTZUNG

ZU 24 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN — GGa

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- HAUSNUMMERN — 7

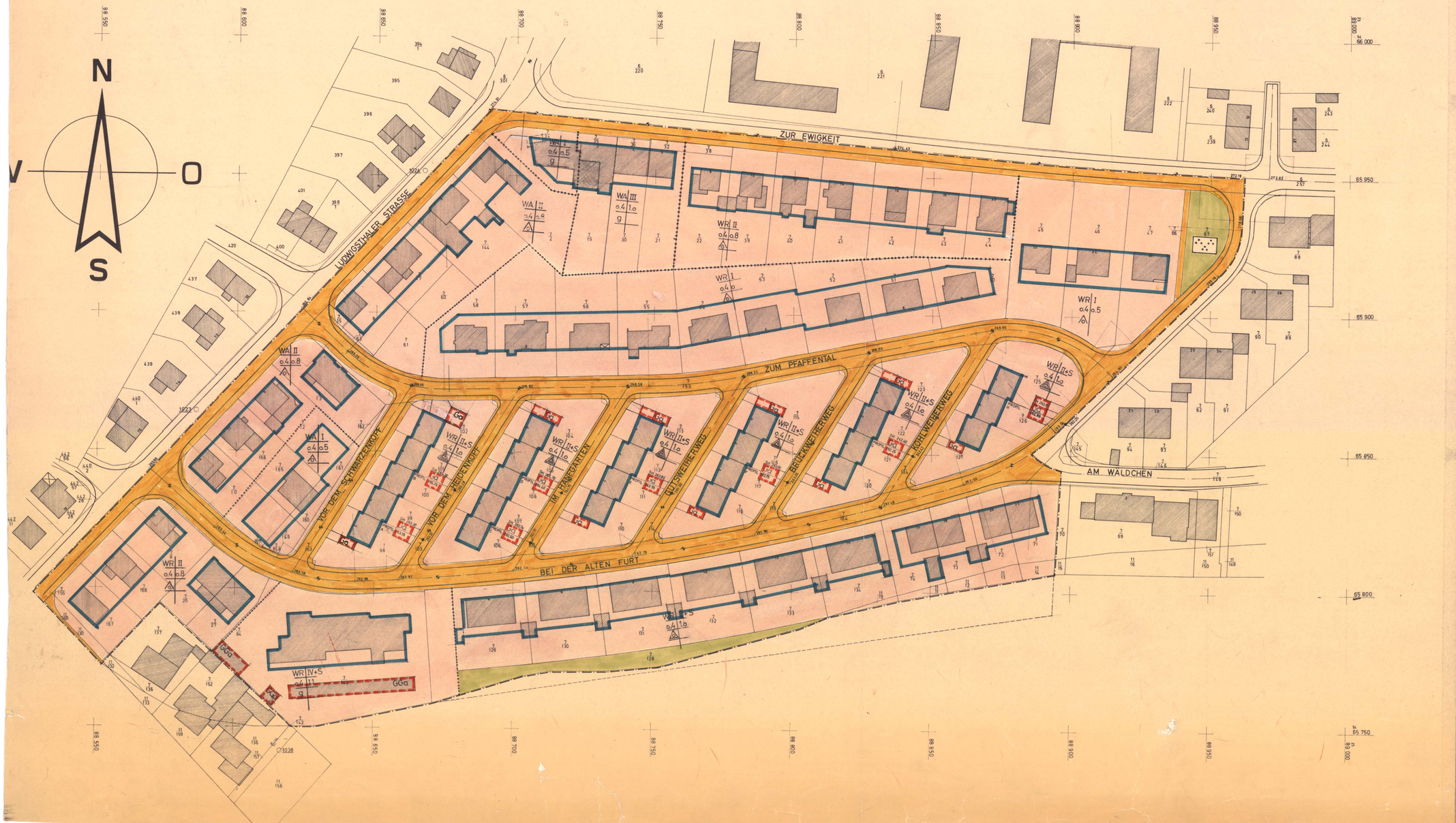

KREISSTADT NEUNKIRCHEN

Teil-Bebauungsplan Nr.

-III. BAUABSCHNITT-

Neunkirchen-Furpach

MST. 1:500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.341) gemäss § 2 Abs.1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen am _____ beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das

Amt für Stadtentwicklung

Bau-Ing.(grad.) Dipl.-Ing.

Festsetzungen gemäss § 9 Abs.1 und 2 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	siehe Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	reines Wohngebiet
2.1.1	zulässige Anlagen	gem.§3 Abs.2 (BNVO)
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
2.2	Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
2.2.1	zulässige Anlagen	gem.§4 Abs. 2 (BNVO)
2.2.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
2.2	Baugebiet	
2.3.1	zulässige Anlagen	
2.3.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3	Mass der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2	Grundflächenzahl GRZ	siehe Plan
3.3	Geschossflächenzahl GFZ	siehe Plan
3.4	Baumassenzahl BMZ	
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	siehe Plan
4	Bauweise o = offene g = geschlossene	siehe Plan
5	Ueberbaubare Grundstücksflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7	Mindestgrösse der Baugrundstücke	
8	Höhenlage der baulichen Anlagen	z. örtl. Einpeilung
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	& Plan u. innerhalb der überbaubaren Grundst.fl.
1o	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12	Ueberwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	gesamter Geltungsbereich
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere des Verkehrs, bestimmt sind	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15	Verkehrsflächen	siehe Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan
17	Versorgungsflächen	entfällt
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
2o	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für die land-und forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kohlenwasserstoffgebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen können, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs.2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2.Juni 1961 (Abl. S. 322)

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs.2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2.Mai 1961 (Abl. S. 322).

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Uebernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs.6 BBauG ausgelegen von _____ bis zum _____.

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 1o BBauG als Satzung durch den Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen am _____ beschlossen.

Neunkirchen, den _____

Der Oberbürgermeister

(Neuber)

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

S A A R L A N D Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
I.A.

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde
am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
am _____ Hinweis in den Tageszeitungen
am _____ Aushang an der Anschlagtafel

Neunkirchen, den _____

Der Oberbürgermeister
I.A.

(Sirtel)
Stadtbaurat

83